

INTERNATIONAL CENTRE FOR ECONOMIC RESEARCH



WORKING PAPER SERIES

Peter Koslowski

**Die Europäische Union und das Ende der Einheit
von Staatsvolk und Staat
Die Nation als Club, in den man geboren wird**

Working Paper No. 11 / 2004

The European Union and the End of the Unity of Nation and State

The Nation as a Club into Which One is Born

by

PETER KOSŁOWSKI

International Center of Economic Research (ICER), Torino, Italy,
and Free University Amsterdam, Amsterdam, Netherlands

Last Revision 21 April 2004

Abstract.

The European Union challenges the European nation state and its idea of the unity of nation and state. It is a transnational union of nation states in which, like in any union, the member states must give up parts of their sovereignty. Regardless of the fact whether the EU is already a federal state or still a confederation of states, it is the return to an older European model of the transnational commonwealth or empire: the EU is supranational and has only limited central power. Since the EU challenges the nation state it seems appropriate to ask what constitutes a nation. The paper discusses two historical answers, by Schelling and by Herder. For Schelling, the nations are forms of thought of the absolute spirit, for Herder nations are constituted by their language and the unity of nation and language. The unity of nation and state is derived from the idea that a nation or a people becomes conscious of itself in the state. State and nation are the identity of subject and object. The state is the subject of the nation which is in turn the object on which and on behalf of which the state acts. This identitarian constitution of the nation state is questioned by the EU and by the argument that the identity of the political will of the nation and of the state is usually a fiction. In contrast, the nation must be seen as a club into which one is born, and political representation as temporal delegation without claims to the identity of the citizens and of the political power. The EU is a club of nations, a club of clubs into which its citizens are born. That the EU does not realize popular sovereignty is no flaw. The model of the nations as clubs and of the EU as a club of clubs replaces the national model of the unity of nation and state.

Die Europäische Union und das Ende der Einheit von Staatsvolk und Staat

Die Nation als Club, in den man geboren wird

von PETER KOSLOWSKI

Die Selbstdeutung der Europäischen Union ist ein Thema, das die ihr bereits angehörenden Mitgliedstaaten wie die Beitrittskandidaten beschäftigt. Ist die EU eine Nation, ist sie ein Bundesstaat im Werden oder ist sie ein loser Staatenbund? Ist sie ein Bundesstaat, eine Föderation, oder ein Staatenbund mit Freihandelszone? Anhänger der Konzeption der EU als Bundesstaat und Anhänger ihrer Konzeption als Staatenbund¹ stehen sich gegenüber. Die Frage ist nicht nur ein theoretisches Problem, sondern hat politische Relevanz für die europäische Einigung: Das Bundesverfassungsgericht der Bundesrepublik Deutschland hat in seinem Maastricht-Urteil vom 12. Oktober 1993 die Regierung seines eigenen Landes zurückgepfiffen, vor weiteren nationalen Souveränitätsverzichten gewarnt und festgehalten, daß die Souveränität beim deutschen Souverän bleiben muß. Das deutsche Volk muß nach dem Verfassungsgericht der Souverän bleiben, der zwar seine Souveränität abgeben kann, dies aber bisher nicht getan habe und nicht tun dürfe, solange entsprechende Institutionen auf europäischer Ebene nicht geschaffen seien: Das Volk als Souverän und der Staat müssen in Übereinstimmung sein.

Für die deutsche Staatsrechtswissenschaft ist der Gedanke zentral, daß Staatsvolk und Staat übereinstimmen müssen. Da bisher nur das deutsche Staatsvolk und der deutsche Staat bzw. die anderen europäischen Staatsvölker und deren Staaten, jedoch kein europäisches Staatsvolk und kein europäischer Staat existieren, bei dem von einer Identität von Staat und Staatsvolk gesprochen werden könnte, weist die EU in der Sicht der deutschen Staatsrechtswissenschaft den Geburtsmakel der Nichtidentität von Volk und Staat auf. Diesen Grundmakel bescheinigen ihr daher auch fast die gesamten deutschen

1 Vgl. UDO DI FABIO: „Ist die Staatswerdung Europas unausweichlich? Die Spannung zwischen Unionsgewalt und Souveränität der Mitgliedstaaten ist kein Hindernis für die Einheit Europas“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 28, 2. Februar 2001, S. 8. Di Fabio hält daran fest, daß die Souveränität bei den Mitgliedsstaaten der EU bleiben muß und die EU daher kein (souveräner) Staat werden kann.

Autoren des Staatsrechts und der politischen Philosophie.² Es wird zu prüfen sein, inwieweit diese Kritik an den Grundlagen der EU zutrifft.

Man kann den Vorgang, daß ein Verfassungsgericht eines Mitgliedslandes der EU seine Regierung anweist, keine Souveränitätsrechte abzugeben, unterschiedlich bewerten. Man kann den Vorgang als Warnung an eine voreilige Regierung verstehen, die im Begriffe war, einseitig auf Souveränitätsrechte zu verzichten und Vorleistungen zu erbringen, ohne daß die Regierungen ihrer Partnerländer zu Gleichem bereit waren. Wenn die Entscheidung in diesem Sinn interpretiert wird, ist sie unproblematisch. Wenn die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts jedoch als Festlegung des Mitgliedslandes Deutschland durch das höchste deutsche Gericht auf ein bestimmtes Verständnis von deutscher nationaler Souveränität und Kompetenz der Europäischen Union oder als Festschreibung der Souveränität beim deutschen Volk begriffen wird, ist äußerste Vorsicht angebracht. Es entsteht ein Problem der nationalen – und nicht nur deutschen – und der europäischen Verständigung und Kommunikation über das Selbstverständnis der Teilstaaten bezüglich ihrer Beziehung zur EU. Wie begreifen sich die EU und ihre Teilstaaten in einer Union, die täglich an Bedeutung gewinnt und die das Verhältnis der europäischen Nationen zur Union, aber auch ihr Verhältnis zueinander verwandelt?

Der folgende Beitrag macht den Vorschlag, die Verfassung der EU nicht vor der Folie der europäischen Nation, sondern vor der Folie des übernationalen Bundesstaates der ehemaligen Zentralmacht Europas, dem Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation und somit nicht vor der Folie der seit der Französischen Revolution dominant gewordenen Verfassung der Nation, sondern derjenigen des Staatenbundes mit einer die Teilstaaten übergreifenden Teilsouveränität der Zentralgewalt zu betrachten. Daß der Gegensatz zwischen dem aus dem französischen Jakobinismus und dem Deutschen Idealismus stammenden Zentral- und Nationalstaat und dem föderalen und dezentralen Bundesstaat und Staatenbund in der Tradition des Hl. Römischen Reiches für die politische Geschichte Europas zentral ist, erhellt auch aus der Tatsache, daß es Napoleon und Preußen waren, die das alte Reich liquidiert und Österreich aus Süddeutschland herausgedrängt haben – mit fatalen Folgen für den deutsch-österreichischen Dualismus und

2 R. BUBNER: „Gott und die Fürsten sind raus aus dem Spiel. Auf der Suche nach der vermißten Verfassung: Wo ist das Volk Europas, das sie wollte?“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Nr. 250, 27. Oktober 2001, Beilage „Bilder und Zeiten“, S. I, stellt die Frage: „Wer ist das Volk Europas?“

den dadurch ermöglichten problematischen Aufstieg Preußens zur europäischen Großmacht.

Mit einem solchen Vergleich soll nicht nahegelegt werden, daß die EU mit dem alten Reich identisch sei oder in ihr den heutigen Folgestaaten des Reiches, Belgien, Deutschland, Italien, Österreich, Polen und Tschechien, eine Sonderstellung in der EU zukomme. Es geht vielmehr um das Selbstverständnis der EU zwischen Nation und Staatenbund und um die Anregungen und historischen Anschlußmöglichkeiten, die sich aus der alten Reichsverfassung ergeben. Gegen allzuviel Nostalgie in dieser Frage hatte bereits um 1830 Franz von Baader gegen manche Romantiker geschrieben, daß die Restauration des Mittelalters ein eitler Traum sei, weil hier „nicht Schwache restaurirt, sondern wirklich Verstorbene wiederauferweckt werden mußten. Die erstorbenen Formen dieses Weltreiches des Heiligen Römischen Reiches (sind nicht) durch Schreibfedern wieder zu restauriren.“³

Zunächst ist offensichtlich, daß die EU weder territorial noch historisch die Fortsetzung des Hl. Römischen Reiches ist, weil sie weder in territorialer Hinsicht mit diesem zusammenfällt noch in historischer Kontinuität mit dem alten Reich steht und weil Europa Nationen umfaßt, die wie England, Frankreich und Spanien selbst „Reiche“ mit allerdings kolonialem imperialem Anspruch waren. *Translatio imperii* kann nicht bedeuten, daß Kontinuität im Herrschaftsanspruch besteht, weil das alte Reich 1806 liquidiert wurde bzw. sich selbst für beendet erklärt hat. Die Idee der *translatio imperii* war für die europäische Geschichte ein bestimmendes Konzept, durch welches sich zuerst Karl der Große und sein karolingisches Reich als die legitimen Erben des Römischen Reiches ausweisen wollten. Erbe bedeutet hier schlicht beerben im feudalrechtlichen Sinn des Besitz- und Herrschaftsüberganges. In diesem Sinn kann die EU nicht die *translatio imperii* des Hl. Römischen Reiches sein. *Translatio imperii* kann auch nicht Übertragung der gesamten Verfassung des alten Reiches bedeuten, weil die Verfassung des alten Reiches nicht demokratisch war. Was an der Verfassung des Hl. Römischen Reiches für die heutige Verfassung der EU von Interesse ist, ist, daß dieses Reich mehr war als ein Staatenbund und weniger als eine Nation. Interessant ist sozusagen das Hl. Römische Reich vor der deutschen Nation, das Reich mit Einschluß nicht-deutscher

3 FRANZ XAVER VON BAADER: *Societätsphilosophie* (1831/32), in: FRANZ XAVER VON BAADER: *Sämtliche Werke*, hrsg. von Franz F. Hoffmann u.a., Leipzig 1851-1860, Neudruck Aalen (Scientia) 1963, 2. Nachdruck 1987, Bd. 14, S. 55-160, hier S. 115.

Nationen. Die Charakteristik des übernationalen Staatenbundes hat das Hl. Römische Reich mit der heutigen EU gemeinsam. Es war mehr als ein Staatenbund, weil es eine zentrale Staatsgewalt besaß, und weniger als eine Nation, weil es nicht nur *eine* Nation umfaßte und weil es nicht auf dem Prinzip der Volkssouveränität aufgebaut war.⁴ Auch die EU ist durch diese Zwischenstellung zwischen Nation und Staatenbund, durch die Verwirklichung einer Integrationsstufe zwischen Nation und Staatenbund charakterisiert, durch eine Integrationsform, die weniger eng ist als die Nation und enger als ein Staatenbund.

Was *soll* Europa für die Bürger des nach China und Indien bevölkerungsstärksten Reiches der Erde, das sich anschickt, *ein* Staat zu werden, sein? Soll es Nation oder Bundesstaat sein? Die Antwort ist, daß die Europäische Union ein Reich, ein Commonwealth,⁵ ist, das sich zu einem Bundesstaat fortentwickeln kann und soll. Es ist aber nicht die Aufgabe der Politik, aus der Europäischen Union eine Nation aller Europäer zu machen, weil die Nation etwas ist, das eher wächst und geboren als gekürt und gemacht wird. Die Vereinigung von Völkern und Nationen zu einem neuen Volk und einer neuen Nation kann von der Politik nicht konstruiert werden - auch nicht durch den Mehrheitswillen eines demokratisch legitimierten übernationalen Europäischen Parlamentes -, weil der Minderheitswille zur Beibehaltung der ursprünglichen Nationen nicht einfach übergangen werden kann, sondern nur durch historisch langwierige Prozesse des nicht politischen, kulturellen und persönlichen Austausches der Menschen der verschiedenen europäischen Nationen geboren werden kann. Das Problem der EU ist

4 Vgl. zum Hl. Römischen Reich PETER C. HARTMANN: *Kulturgeschichte des Heiligen Römischen Reiches 1648 bis 1806*, Wien (Böhlau) 2001; und HARM KLUETING: *Das Reich und Österreich 1648-1740*, Münster (Lit-Verlag) 1999. H.-P. SCHWARZ: „Mittleuropa“, in: H.-P. SCHWARZ: *Die Zentralmacht Europas. Deutschlands Rückkehr auf die Weltbühne*, Berlin (Siedler) 1994, S. 254, sieht in der Mittleuropa-Idee eines mit Deutschland verbundenen (Ost-)Mittleuropas nur den „späten Widerschein jenes schon im 19. Jahrhundert nur noch als Mythos wirksamen Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation.“

5 Die Ausdrücke „Reich“ und „Commonwealth“ werden hier synonym verwendet. Es mag an dieser Stelle bemerkt werden, daß Artikel 1 der Weimarer Verfassung lautete: „Das deutsche Reich ist eine Republik.“

nicht ein Problem der Zahl seiner Einwohner, wie Schwarz annimmt⁶ – mit 360 Millionen bleibt sie weit hinter den 1,1 Milliarden Einwohnern Chinas zurück –, sondern ein Problem der Transformation der seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges in Europa dominierenden politischen Form der Nation als Einheit von Staatsvolk und Staat.

Das Modell für ein Vaterland Europa der nächsten Jahre kann nicht die Nation Europa und die Einheit von europäischem Staatsvolk und europäischem Staat sein, das Leitbild muß vielmehr der Europäische Bundesstaat sein, der zum Vaterland aller Europäer werden kann. Ein historischer Vorläufer, der Hinweise geben kann, aber wie alle historischen Vorbilder nicht nachgeahmt oder übernommen werden kann, kann für die Europäische Union das Heilige Römische Reich als übernationaler, aber nicht im modernen Sinne souveräner und zentralistischer Staat sein. Sein Vorbildcharakter liegt vor allem darin, daß es Negationen gibt, wie das Vaterland Europa nicht aussehen sollte. Das Vorbild des Heiligen Römischen Reiches bewahrt Europa davor, die Europäische Union nach dem Vorbild des souveränen Nationalstaats als zentralistischen Staat zu organisieren. Die Europäische Union kann nur übernational, nicht-zentralistisch, föderal und mit eingeschränkter Souveränität organisiert sein.

Was aus den Institutionen des Heiligen Römischen Reiches und nach seinem Ende von 1806 aus seinem Nachfolgereich, dem Österreichischem Vielvölkerstaat, für die Institutionen der Europäischen Union zu lernen ist, betrifft vor allem das Verhältnis von Staatsvolk und Staat. Europa war bis zur Französische Revolution nicht durch das Prinzip der Identität von Staatsvolk und Staat, sondern von der Idee der *translatio imperii*, von der Weitergabe des römischen Reiches des mittelmeerischen Raumes an die Franken und Sachsen sowie im östlichen, byzantinisch geprägten Europa durch die Weitergabe des oströmischen Reiches an die Slawen geprägt. Entscheidend ist der Gedanke des *begrenzten Auftrags*, der Gedanke, daß das Römische Reich als Auftrag auf Zeit übergeben wird und ständig in einer *restauratio imperii* zu erneuern und wiederherzustellen ist. Begrenzter Auftrag durch Übertragung (*translatio*) des übernationalen

6 SCHWARZ, *a.a.O.*, S. 42. Vgl. auch HANS PETER IPSEN: „Die Bundesrepublik Deutschland in den Europäischen Gemeinschaften“, in: J. ISENSEE (Hrsg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Bd. 7: *Normativität und Schutz der Verfassung – Internationale Beziehungen*, Heidelberg (C. F. Müller Juristischer Verlag) 1992, S. 814: „Daß die Gemeinschaft von derzeit 340 Mill., vermutlich in Bälde noch weit mehr Menschen, in Staaten unterschiedlicher Geschichte, Sprache und eigenständig gewachsenen Nationalbewußtseins sich jemals zu einem Verband europäischer Bürger hinreichend gesellschaftlicher Homogenität entwickeln wird, der im überlieferten Sinne demokratische Repräsentation, parlamentarische Konsentierung und damit Legitimierung zu realisieren vermöchte, ist schwerlich zu prognostizieren, wenn nicht bereits heute auszuschließen.“

Reiches von einem Träger auf den anderen und Restauration durch Erneuerung sind europäische Ideen, an der sich die Europäische Union orientieren muß.

1. Die Europäische Union als Bundesstaat mit begrenzten Aufgaben und Vollmachten

Die Europäische Union als Bundesstaat mit begrenztem Auftrag bedeutet dreierlei:

Erstens: der europäische Bundesstaat gründet nicht auf einem Mythos, den sich eine Gruppe von Menschen selbst gibt und der sie als souveräne Nation ermächtigt, alles zu tun, was sie will, sondern es gründet auf der geschichtlichen, d.h. nicht gesetzten, sondern sozusagen gottgegebenen Verbundenheit der Menschen dieses Teils der Erde im Kontinent Europa. Es ist kein Zufall, daß man als Nation in Europa liegen muß, um Mitglied der Europäischen Union werden zu können. Es ist der Ort oder die Lage (*situs*) in der Welt, die entscheidet, ob eine Nation Mitglied der Europäischen Union werden kann oder nicht.

In der Sprache der Religion ist der europäische Bundesstaat göttlicher Auftrag, in der Sprache der Geschichte und Ökonomie geographisch-geschichtlicher und wirtschaftlicher Auftrag, das *Gemeinwohl der europäischen Völker* zu sichern.

Zweitens: der europäische Bundesstaat als übernationaler Staat hat einen begrenzten politischen Auftrag: es hat nicht die Aufgabe, die Volkssouveränität eines europäischen Gesamtvolkes herzustellen, durch die das souveräne Staatsvolk als *volonté générale*, als allgemeiner Wille, nach seiner *volonté de tous*, nach seinem Mehrheitswillen, politisch machen kann, was es will, und durch die sich das Volk als absolutes Subjekt im Sinne Rousseaus oder als Identität des kollektiven Subjekts des Staates mit dem kollektiven Objekt, dem Volk oder der Gesellschaft konstituiert wie in den Identitätssystemen Hegels und Schellings.

Drittens: die Europäische Union als Bundesstaat ist keine politische Revolution, durch die sich die Völker von der Vergangenheit des Nationalstaats in einem souveränen Willensakt und historischen Bruch abgestoßen hätten. Die Europäische Union ist vielmehr *restauratio* und *renovatio*, Wiederherstellung und Erneuerung zugleich. Es ist die Restauration des vornationalstaatlichen Europas, ohne damit die Auflösung der Nationen zu intendieren, und es ist zugleich etwas völlig Neues, eine beispiellose Erneuerung der europäischen Reichsidee, weil es diese auf eine demokratische Grundlage

stellt. Auf die christlichen Königreiche, auf das Heilige Römische Reich, auf die modernen Kaiserreiche Deutschlands, Frankreichs, Österreich-Ungarns und Rußlands und auf die Nationalstaaten folgt das Völkerreich oder der Bundesstaat der Völker Europa, ein demokratisch legitimes Reichsgebilde, das sich gleichwohl von der Demokratie der Nationalstaaten unterscheidet. Die Europäische Union ist, wie der Vertrag von Maastricht es festhält, „eine Union von Staaten und Völkern“. Sie steht in der dialektischen Spannung zwischen der Restauration von etwas, das es schon einmal gab, und der Neuschöpfung eines postnationalen demokratischen Bundesstaates.

Die Europäische Union kann nicht in der Tradition der durch die Französische Revolution bestimmend gewordenen *patrie*, Vaterland, des Nationalstaates stehen. Seine Verfassung gründet nicht auf jenem Begriff von Souveränität, der durch die kontingente Geschichte Frankreichs in den Nationalstaaten maßgeblich geworden ist. Das französische Auffassung der „nation“ bildete das Modell für alle Nationalstaaten der Moderne. Die Europäische Union ist dagegen durch die freiwillige Abgabe von Souveränitätsrechten der Nationen an die Europäische Union konstituiert. Die Europäische Union gründet auch nicht, worauf Hermann Lübbe hingewiesen hat⁷, auf dem für souveräne nationalstaatliche Demokratien maßgeblichen Prinzip der Mehrheitsbildung nach der Regel „one man – one vote“, weil das Europäische Parlament keine Gesetzgebungskompetenz besitzt, sondern die Gesetzgebung der Europäischen Union von der Gesetzgebungskompetenz der nationalen Parlamente abgeleitet ist und deren Zustimmung benötigt.

Die Europäische Union kann auch deshalb keine rousseauistische Nation und identitäre Demokratie sein, da das Prinzip „one man - one vote“ durch das Prinzip der überproportionalen Repräsentation bestimmter Gebietskörperschaften eingeschränkt ist.⁸ Das oft beanstandete demokratische Defizit der EU ist zu einem gewissen Grad unvermeidlich, weil die EU gar keine Nation sein und nicht die Identität von Staatsvolk und Staat in einer identitären Demokratie verwirklichen *kann*. Man kann die EU nicht nach dem Mehrheitsprinzip der Bildung der Mehrheit aus allen Wählern der Union gründen, weil dieses Prinzip den Nationen mit größerer Bevölkerung und vor allem Deutschland einen extrem großen Einfluß auf die EU-Institutionen geben würde. Man muß wohl

7 Vgl. H. LÜBBE: „Geteilte Souveränität. Die Transformation des Staates in der europäischen Einigung“, *Information Philosophie*, 3 (August 1994), S. 5-13.

8 So auch H. LÜBBE, *ebenda*, S. 13.

annehmen, daß das demokratische Prinzip der einfachen Mehrheit die kleineren Nationen aus der EU treiben würde.

In föderalen Staatsgebilden richtet sich die Vertretung der Gebietskörperschaften nicht nur nach der Stimmenzahl der Einwohner der einzelnen Gebiete, sondern - dem Prinzip der föderalen Legitimität folgend - nach dem Grundsatz, daß alle Gebietskörperschaften in dem Zusammenwirken der Gebiete angemessen repräsentiert sein müssen. Das Großherzogtum Luxemburg besitzt nur etwa ein Zweihundertstel der Einwohner der Bundesrepublik Deutschland. Es hat dennoch im Europäischen Rat eine gleichgewichtige Stimme und verfügt im entscheidenden Ministerrat über das Abstimmungs-gewicht eines Fünftels des Gewichts Deutschlands.

Das Abweichen der Europäischen Union von der Norm des souveränen Nationalstaates konkurrenz-demokratischer Art und von dem Prinzip „one man - one vote“ zum föderal legitimierten, halbsouveränen und konkordanz-demokratischen Reich oder Commonwealth ist nicht als Mangel, sondern als Chance zu interpretieren. Die Europäische Union folgt weniger dem Modell der Konkurrenzdemokratie als dem Modell der Konkordanzdemokratie von Gebietskörperschaften. Das Ziel der Integration Europas kann nicht bedeuten, daß Europa zu einer Nation Europa im Sinne des Nationenbegriffs der Französischen Revolution und des Deutschen Idealismus wird.

Die föderale Legitimität der Europäischen Union beruht nicht zuletzt auf der Einsicht in die Mängel der demokratischen Idee des Nationalstaats. Die EU ist die nach dem Zweiten Weltkrieg gefundene Antwort auf das Versagen des Nationalstaates der Rousseauschen Volkssouveränität und auf die Katastrophe des diktatorischen Nationalstaates. Die EU ist jedoch nicht nur eine Antwort auf die nationalistische Diktatur, sondern auch auf die Mängel des homogenen Nationalstaates der Volkssouveränität. Es wäre verfehlt anzunehmen, daß nur der diktatorische Nationalstaat eine Bedrohung Europas ist. Die Landschaft Ostmitteleuropas wurde geschädigt, weil seine Länder sowohl durch den Angriff Deutschlands auf ihre Nationalität als auch durch ihre Reaktion auf diesen Angriff schwere Zerstörungen erlitten, weil beide, Deutschland und Österreich einerseits und deren slawische Nachbarn andererseits, nur dem Prinzip der Volkssouveränität im Sinne der *volonté générale* Rousseaus folgten. Durch dieses Prinzip hielten sich die Nachbarn Deutschlands und Österreichs für gerechtfertigt, nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs die Deutschen und Österreicher in beispielloser Weise aus ihren Nationen zu vertreiben und zu enteignen.

Die föderale Legitimität der EU muß als Korrektiv der verfehlten Auffassung angesehen werden, daß die Mehrheit des Staatsvolks die absolute und souveräne Entscheidungsmacht oder die Volkssouveränität konstituiert. Auch der demokratische Nationalstaat gefährdet den Frieden in Europa. Die föderale Legitimität ist als Korrektur der irrtümlichen Ansicht anzusehen, der Mehrheitswille des Staatsvolkes begründe absolute und souveräne Entscheidungsbefugnis, eben Volkssouveränität.

Die Staatsphilosophie der (christlichen) Naturrechtstradition hat die Idee der Volkssouveränität stets als einen Irrtum angesehen, und es gibt sehr gute Argumente für diese Position. Das Hauptargument ist, daß die Volkssouveränität unter der Herrschaft des Rechts stehen muß und nicht der „Herr der Gesetze“ ist. Die Europäische Union muß sich daher gegenüber sogenannten „richtigen“ Staaten nicht verlegen zeigen, daß sie nicht im rousseauschen Sinne Volkssouveränität besitzt. Sie kann diese aufgrund ihrer Natur gar nicht besitzen.

Denn die Volkssouveränität stand und steht in jenen modernen Nationalstaaten, die über ethnische Homogenität nicht verfügten – und das waren die meisten –, mit den Ansprüchen der Minderheiten auf Repräsentation in Widerspruch. Die unbeschränkte Volkssouveränität steht jedoch auch mit der geschichtlichen Gewachsenheit und anzuerkennenden Kontingenz der anderen Bindungen der Menschen und ihrer Rechte neben jenen, die aus dem Mehrheitswillen abgeleitet sind, in Widerspruch. Dies war stets der berechtigte Einwand der common-law-Tradition Englands gegen die Französische Revolution und vorher bereits gegen den kontinentalen Absolutismus und sein Prinzip, das der Souverän der Herr der Gesetze ist, gewesen. Insofern Englands Einwände gegen den Brüsseler Zentralismus in dieser Tradition stehen, müssen sie in der Theorie der Verfassung und der Verfassungswirklichkeit der Europäischen Union ernst genommen werden.

Die Verfassung und Entwicklung der Europäischen Union lassen erkennen, daß jene Deutung der Geschichte und des Staates, die den Nationalstaat in das Zentrum der Verfassungsgeschichte Europas rückt, einseitig ist und der Wirklichkeit Europas nicht gerecht wird. Die jakobinistische Deutung der Geschichte, die die Schöpfung der Nation durch den Willen der Volkssouveränität, durch revolutionären Bruch mit der Vergangenheit sowie durch die Ausscheidung der Kirchen aus dem öffentlichen Raum vertritt, steht ebenso in Widerspruch zu der historischen Kontinuität Europas mit seiner vornationalen Geschichte wie die Deutung des Deutschen Idealismus, daß der nationale Staat

ein Gefäß des Zusichkommens des absoluten Geistes im objektiven Geist des Staates und die Identität von Volk und Staat ist.

Die Europäische Union ist ein Reich mit begrenztem Auftrag, kein Staat, in dem sich das Staatsvolk zu allem souverän ermächtigt. Es bedarf deshalb auch keines Gründungsmythos, wie oft fälschlich, zuletzt von George Steiner⁹, behauptet wurde. Der Mythos als politischer Mythos ist Selbstermächtigung durch Fiktion und Poesie, durch die Erdichtung einer Geschichte, die ein Volk zum Herren eines Gebietes und einer Zeit einsetzt. Im Mythos fingiert sich ein Volk eine Legitimation als Eroberer und Herr eines Raumes. Es ist offensichtlich, daß die Europäische Union, die nach ihrer Charta für alle Völker und Staaten Europas, die eine demokratische Verfassung haben, offen ist, auf solch einem Mythos nicht beruhen kann und seiner auch nicht bedarf.

Auch hier ist der Vergleich mit der Idee des Heiligen Römischen Reiches erhellend. Dieses Reich beruhte nicht auf einem Mythos, sondern auf dem Gedanken des von Gott verliehenen, begrenzten und zeitweiligen Auftrages, auf der Idee der Übertragung des Reiches, der *translatio imperii*. Göttlicher Auftrag ist etwas anderes als mythologische Ermächtigung. Ein Auftrag bindet, begrenzt die Verfügungsmacht und kann bei Nichterfüllung wieder entzogen und jemandem anderen, Würdigeren, weitergegeben werden. Der Auftrag entsteht nicht aus eigener Verleihung oder aus der Ableitung aus einem selbsterdachten Mythos, also wieder aus sich selbst, sondern er stammt von jemand anderem, dem der Beauftragte Rechenschaft schuldig ist und bleibt. Die Idee der *translatio imperii* als eines begrenzten Auftrags ist nicht wie der Mythos eine Geschichte des Siegers, eine Geschichte, die nur vom Sieger her gedacht ist, sondern sie ist die Geschichte einer Kontinuität, die über den Siegern und den Besiegten der Geschichte steht und beide einschließt.

Schon die Geschichte des noch heidnischen ersten Römischen Reiches beginnt mit einer *translatio imperii* von Troja auf Rom: Äneas trägt seinen Vater aus dem brennenden Troja, um zum Gründer Roms und Besieger Griechenlands zu werden. Die Reichsidee schließt das Bewußtsein und die Warnung ein, daß jeder Eroberer vom Eroberten erobert werden wird. Die europäische Reichsidee ist eine Geschichte von Renaissancen, die Geschichte, daß es nur einen Auftrag gibt, nämlich das Gemeinwohl Europas zu

9 GEORGE STEINER: „Sind unsere Kräfte erschöpft? Europa ist müde, der Stier gefährlich geworden: Am Ende des Jahrtausends sucht der Kontinent einen neuen Mythos“, *Frankfurter Allgemeine Zeitung*, Beilage „Bilder und Zeiten“, 27. August 1994, Nr. 199, S.1.

sichern, und daß dieser Auftrag weitergegeben wird an den, der ihn am besten erfüllt. Äneas erhielt den Auftrag zur Gründung Roms aus der Niederlage Trojas, Karl der Große erhielt den Auftrag der *translatio imperii ad Francos*, an die Franken, aus der Niederlage Roms, die Europäische Gemeinschaft erhielt den Auftrag, ein neues politisches Gebilde zu schaffen, aus dem Versagen des Nationalstaates und des imperialen Anspruchs „Großdeutschlands“ und seines Dritten Reiches, das nicht auf Rechtskontinuität, sondern auf einer rassistischen und völkischen Revolution der europäischen Reichsidee beruhte, aber doch in einer gewissen Kontinuität zu dem Gedanken der Einheit von Staatsvolk und Staat stand.

Das Versagen des Nationalstaates war nicht nur ein Versagen Deutschlands, sondern hatte seinen Ursprung in dem Unrecht, das die westeuropäischen Nationalstaaten Gesamteuropa, dem Commonwealth Europas, zugefügt hatten. In den Zwanziger Jahren hat der protestantische und später zum Katholizismus konvertierte Theologe Erik Peterson die These vertreten, daß die westeuropäischen Nationen dem Heiligen Römischen Reich Unrecht getan hätten, und sprach vom „Unrecht am Reich“. Er kritisierte sowohl die liberalen Nationalstaaten des Westens als auch später die „Reichstheologie“ der nationalsozialistischen „Deutschen Christen“¹⁰. Man muß wohl die Ansicht vertreten, daß vom 17. bis zum Beginn des 20. Jahrhunderts England und Frankreich nicht an Europa, sondern an ihren Kolonien interessiert waren und ihren nationalen Egoismus und ihre Staatsräson über das Gemeinwohl Europas stellten.

Die Idee der *translatio imperii* beinhaltet, daß der Inhaber oder die Inhaberin des Amtes des Reiches keine absolute, sondern nur eine begrenzte Aufgabe hat, daß er oder sie nicht der Herr oder die Herrin der Gesetze ist und daß die Aufgabe und die Macht, sie zu erfüllen, von ihm oder ihr wieder genommen werden, wenn sie nicht in der richtigen Weise für das Gemeinwohl des Commonwealth Europas erfüllt und genutzt werden. Eines fernen Tages könnte ein Weltstaatenbund vielleicht den Auftrag zur Übernahme der staatlichen Integration von der Europäischen Union erhalten, weil das Prinzip der Föderationen und Bünde, die auf einen Kontinent beschränkt sind, dann möglicherweise überholt und nicht mehr lebensfähig sein wird.

10 Vgl. B. NICHTWEIß: *Erik Peterson. Neue Sicht auf Leben und Werk*, Freiburg i. Brsg. (Herder) 1992, S. 764f. und 774ff.

2. Der europäische Bundesstaat als Restauration und Revolution der älteren Idee des Europäischen Commonwealth

Der europäische Bundesstaat ist der Auftrag zur Friedens- und Gemeinwohlsicherung in Europa und die Idee, daß dies in einer Abfolge von Renaissanceen, und nicht in einer Abfolge von Revolutionen geschieht. Europa ist in diesem Sinne als der Kontinent zu bezeichnen, der Kontinuität und Wandel durch die Idee und Praxis von Renaissanceen des ursprünglichen Erbes aus Antike und Christentum leistet, wie Remi Brague gezeigt hat.¹¹ In diesem Sinn ist die Europäische Union Renaissance der Europäischen Reichsidee als *restauratio* und *renovatio imperii*, als Erneuerung und Fortführung einer Tradition.

Die Idee eines europäischen Bundesstaates gründet nicht auf einem einzigen staatsphilosophischen Begriff wie Volkssouveränität oder monarchische Souveränität, sondern auf der Integration von Elementen der demokratischen Legitimität durch gleiche Wahlen mit Elementen föderaler Legitimität. Die Idee eines postnationalen europäischen Bundesstaates ist in ihrem Anschluß an die Tradition Europas zugleich traditionalistisch und (post-)modern – und damit das Gegenteil von doktrinär.

Es geht nicht darum, eine neue Doktrin für eine Nation Europa zu schaffen, es geht auch nicht darum, einen neuen politischen Mythos Europas zu schaffen. Es kann für die Europäische Union nur darum gehen, Vernunftrecht und Geschichte durch das Anschließen an die gemeineuropäische Tradition der politischen Philosophie zu vereinigen. Die Europäische Union ist eine rationale Schöpfung ohne Mythos, ohne Anfangsmythos. Es sollte dies nicht nur als einen Nachteil, sondern auch als Chance interpretiert werden. Die Völker und Politiker müssen sich als Beauftragte, sie dürfen sich nicht als von mythischen Fiktionen Ermächtigte ansehen. Der Mythos ist immer partikular, ohne sich dessen bewußt zu sein, und so ist es auch die Macht, die sich auf ihn stützt, während die Macht, die auf einem Auftrag gründet, sich ihres Lehenscharakter und ihres Bloß-Verliehen-Seins bewußt und auf das Gemeinwohl bezogen bleibt. Die Macht, die auf Auftrag gründet, ist nicht das Resultat des absoluten Willens des Souveräns – und sei es auch der Wille der Volkssouveränität.

¹¹ Vgl. R. BRAGUE: *Europa. Eine exzentrische Identität*, Frankfurt am Main (Campus) 1993. Original: *Europe, la voie Romaine*, Paris (Criterion) 1992; und R. BRAGUE: „Sohnland Europa“, in: P. KOSLOWSKI, R. BRAGUE: *Vaterland Europa. Europäische und nationale Identität im Konflikt*, Wien (Passagen Verlag) 1997, S. 19-40.

Die Tradition ist ein Band, das in vielem freier ist und loser hält als das Band der Doktrinen. Sie ist auch ein Band gegen die Hybris der Politik. Auch deshalb muß der europäische Bundesstaat an die europäische Reichsidee anschließen. Tradition und Auftrag der Idee eines Europäischen Commonwealth fordern den „schwachen Staat“, nicht den starken Staat der Nation und Volkssouveränität, weil ein demokratisches Reich, das die Rechte seiner Gebietskörperschaften, aber auch seiner übernationalen, nicht-staatlichen Institutionen wie der Kirchen und der multinationalen Unternehmen achtet und schützt, kein zentralistisch und monistisch auf *ein* Souveränitätszentrum angelegtes Staatswesen sein kann. Die Europäische Union als europäisches Reich ist kein Staat, der aus Schwäche, sondern der aus Stärke schwach ist, der aus Gründen der Vernunft und der Tradition sowie aus Respekt vor dem Eigenrecht der Gebietskörperschaften, der Kirchen und der Großunternehmen „schwach“ ist, indem er sich selbst zurücknimmt.

Europas Einigung findet nach seiner kolonialen Phase, die mit dem Egoismus der europäischen Nationalstaaten eng verbunden war, statt. Oder umgekehrt gesagt: der Egoismus der Nationalstaaten und ihre Abkehr von der europäischen Reichsidee hat den nationalen Egoismus und koloniale Alleingänge gefördert. Paradoxerweise hat das Sich-nach-Außen-Wenden Europas seine Spaltung und seine schwersten Bürgerkriege hervorgebracht. In dem historischen Moment, in dem Europas Idee der „Weltgeschichte“ im Sinne Hegels zu Ende geht, die Idee, daß es der Sinn der Weltgeschichte ist, daß Europa die Welt regiert und zur Freiheit führt, in eben diesem Augenblick ist Europa nach langer Zeit wieder in der Lage, ein Land wie die anderen Kontinente zu werden.¹²

Der Historiker Hermann Heimpel hat geschrieben: „Daß es Nationen gibt, ist historisch das Europäische an Europa.“ Das leuchtet zunächst ein, wird jedoch fragwürdig, wenn man an die lange vornationale Geschichte Europas denkt. Wenn heute die EU zu einem europäischen Bundesstaat wird, wird das Europäische am Europa der Neuzeit, nämlich die Nationen, nicht aber die vornationale Geschichte Europas in Frage gestellt.

12 E. J. HOBSBAWM: „Welchen Sinn hat Europa? Ein halbes Jahrtausend haben die Europäer die Welt geprägt. Damit ist jetzt Schluß“, *Die Zeit*, Nr. 41, 4. Oktober 1996, S. 40, schreibt: „Am Ende des ersten nacheuropäischen Jahrhunderts (seit Kolumbus) brauchen wir eine neu durchdachte Geschichte Europas.“

Das ist auch der tiefere Grund der Widerstände gegen „Maastricht“: Die Nationen, die seit dem Ende des Dreißigjährigen Krieges Europa prägten, werden einer Transformation unterworfen. Paradoxerweise wird Europa, je mehr es zur Einheit eines Bundesstaates oder Commonwealth wird, wieder um so mehr wie die anderen Kontinente. Man sollte dies nicht als Verlust, sondern als Gewinn ansehen. Die Übersteigerung des Nationalismus in Europa war mit seinem kolonialen Anspruch zu eng verbunden, als daß man am Nationalismus festhalten könnte. Erst wenn Europa bereit ist zu erkennen, daß es bei aller Einzigartigkeit *auch* wie die anderen Kontinente ist, kann es sich auf das hin öffnen, was, wie Jacques Derrida gesagt hat, „niemals Europa war und sein wird“.¹³

Europa wird lernen müssen, nicht nur die Mutter der Revolutionen und Eroberungen, sondern auch die Mutter der Konservierung und Erhaltung zu werden. Avantgarde und Erhaltung, Evolution und Konservierung gehören zusammen. Die Europäische Union ist das Beispiel einer Revolution, die zugleich Restauration einer großen Idee war. Alle wirklichen Revolutionen müssen zugleich Restaurationen sein, wie die revolutionäre Öffnung Japans zum Westen von 1868, die als Meiji-Restauration in die Geschichte eingegangen ist, gezeigt hat. Die Europäische Union ist eine postnationale Revolution der europäischen Nationalstaaten, die zugleich eine einzigartige Restauration der europäischen Reichsidee ist. Insofern haben wir über die Weisheit Adenauers, de Gasperis und Schumans, die mit der Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) an die Reichsgründung in Aachen anschlossen, nicht zu lächeln, sondern sie in neuen Renaissancen fortzusetzen.

Einigungen sind nur möglich, wenn sie partiell bleiben, hat Richard Schenk im Anschluß an den jüdisch-habsburgischen Schriftsteller Joseph Roth geschrieben.¹⁴ Die EU kann keine Nation Europa sein, weil dann die Einigung total wäre und das Erbe der europäischen Nation nicht gewahrt würde. Eine solche Einigung kann, weil sie nicht partiell, sondern total ist, nicht Bestand haben. Die europäische Einigung ist nur als partielle Einigung möglich, die den Mitgliedstaaten der Europäischen Union Möglichkeiten läßt, Eigenes außerhalb der Einigung zu behalten. Die Form dieser partiellen politischen Einigung mit einem begrenzten Auftrag kann nicht die Nation, sondern nur

13 Vgl. J. DERRIDA: „Kurs auf das andere Kap - Europäische Identität“, *Liber*, Nr. 3 (1990), S. 13.

14 Vgl. RICHARD SCHENK: „Der Beitrag der Kirchen zur Aufgabe der europäischen Einigung“, Vortrag im Europäischen Parlament Brüssel am 20./21. Oktober 1994, S. 7: „Joseph Roth ... zeigt, ... daß, soweit unsere konkrete Phantasie reicht, Einigungsprozesse nur dann gelingen, wenn sie partiell bleiben.“

der Bundesstaat sein. Die Europäische Union wird für lange Zeit keine „Nation Europa“, sondern ein postnationaler europäischer Bundesstaat aus Völkern oder Nationen sein.

Mit der Europäischen Union ist eine postnationale bürgerliche Gesellschaft entstanden. Es gibt bereits Pässe, die auf ein Land, die EU, ausgestellt sind, deren Bürger noch nicht im strengen Sinn Bürger mit unmittelbaren politischen Mitwirkungsrechten an der Regierung dieses Landes, der Europäischen Kommission, sind. Manches Mitglied der Europäischen Union fühlt sich dadurch bedroht und kann in dem Prozeß der europäischen Integration nur eine Entwicklung zur politischen Entmündigung, Bürokratisierung, ja zur Despotie erkennen. So schreibt etwa Konrad Adam, daß es den „Unionsbürger“ einstweilen noch nicht geben kann, „solange noch kein europäisches Staatsvolk existiert; und es kann lange dauern bis es so weit ist.“¹⁵ Weil es den Bürger der Europäischen Union und das europäische Staatsvolk noch nicht gibt, kommt ihmzufolge die europäische Einigung nur den Parteien zugute, die „im europäischen Verbund ebenso gut oder noch weit besser dastehen als im engen Gehäuse der Nationen.“ (*ebd.*)

Die Entwicklung geht geradewegs zur Despotie, weil es, so Adam, zur Begründung der Despotie „wahrscheinlich keinen einzigen (Umstand gibt), der dieses Ziel mit solcher Sicherheit befördert wie eine ständige Gebietsausweitung.“ (*ebd.*, S. 419)

Man reibt sich etwas die Augen, wenn man dies liest. Natürlich ist die Gebietsausweitung eines Gemeinwesens in der Despotie eine Möglichkeit, die Despotie zu erhalten. Wenn, wie man sagt, Rußland im 19. Jahrhundert jährlich ein Gebiet von der Größe der Niederlande eroberte, war es ein Leichtes, jede Form von Widerspruch, aber auch von abweichendem Verhalten und innerer Emigration in die neu eroberten Gebiete zu verweisen. Wenn jedoch demokratische Gemeinwesen ihre Vereinigung demokratisch beschließen, hat die dadurch bewirkte Gebietsausweitung mit der Eroberung nur die rein geographische Seite gemeinsam.

Die kulturellen Eliten der europäischen Nationen bangen um ihre Stellung, weil ein transnationales Gebilde für eine nationale Kulturelite zwar Raum gibt, aber ihr nicht mehr die beherrschende Stellung ermöglicht. Leider übersehen sie, daß ihre nationale Stellung durch den Prozeß der Integration der Weltkultur ohnehin bereits depotenziert

15 KONRAD ADAM: „Kohl, die Partei, die Europäische Gemeinschaft“, *Merkur. Deutsche Zeitschrift für europäisches Denken*, 52 (Mai 1998), S. 417.

ist und sie in Gefahr sind, im Vergleich zum übernationalen Kulturraum zu Nischenkö-
nigen zu werden.

3. Die Entstehung der europäischen Völker im mythologischer Prozeß: Schellings Theorie der Völkerentstehung

Das Gemeinsame der Europäer der letzten drei Jahrhunderte war, daß sie sich als Völker konstituierten und daß sie sich damit zugleich voneinander trennten. Das Gemeinsame war auch das Trennende und daher besonders trennend, weil das Gemeinsame des Nationalen bei allen erhebliche emotionale und intellektuelle Energien mobilisierte. Schelling hat in seiner *Philosophie der Mythologie* die Frage gestellt, was die Ursache der Völkerentstehung ist.¹⁶ Seine Überlegungen sind von Interesse für die Frage, vor der die Europäische Union steht, nämlich was zur Ursache für die Vereinigung von verschiedenen Völkern in einem postnationalen Bundesstaat werden und wie eine postnationale und nach-völkliche politische Union aussehen könnte. Schelling verwirft die Antwort auf die Frage nach dem Ursprung der Völker, daß die Nationen von selbst durch räumliche Distanz und natürliche Barrieren sich aus der Gemeinsamkeit der Menschheit abgespalten haben. Das Beispiel der Araber, die vom Orient bis zum äußersten Okzident reichen und sich dennoch als ein Volk verstehen, widerlege diese Ansicht.

Seine Lösung der Frage ist die folgende: Die Völker sind durch den mythologischen Prozeß, durch einen Prozeß im Bewußtsein der Menschheit entstanden, der sich quasi naturhaft im Geist der Menschen durchgesetzt hat. Durch den Sündenfall des Menschengeschlechts ist es zur Zertrennung der göttlichen Potenzen im Bewußtsein der Menschheit gekommen, die den ursprünglichen Monotheismus in einen Polytheismus der Mythologie verwandelt hat. Dies sei auch daran zu erkennen, daß die Völker bereits mit einer sie unterscheidenden Sprache am Beginn der Geschichte erkennbar werden, so daß das sie Trennende nicht aus der Geschichte erklärbar ist, sondern als bereits vor ihr geschehen angesehen werden muß. Auf dieses vorgeschichtliche, mythologische

16 SCHELLING: *Philosophie der Mythologie*, in: *Schellings Werke*, herausgegeben von M. Schröter, München (C.H. Beck) 1927, Bd. 5, S. 235ff.; SCHELLING: *Philosophie der Offenbarung*, a.a.O., 6. Ergänzungsband, S. 381ff.

Geschehen der Trennung der Völker verweist nach Schelling auch die biblische Lehre von der babylonischen Völker- und Sprachentrennung.

Der mythologische Prozeß im Bewußtsein der Menschheit, der den Polytheismus, die Sprachen und die Nationen hat entstehen lassen, wird nach Schelling abgelöst durch die Offenbarung, in der die Einheit der Person durch die persönliche Offenbarung der Gottheit wiederhergestellt wird. Dieses religions- und geschichtsphilosophische Schema der Abfolge von mythologischem Prozeß und persönlicher Offenbarung der Gottheit verweist auf einen gemeinsamen Nenner der Kulturen in Europa, den gemeinsamen Nenner der gleichartigen Entwicklung der Kulturen von der Mythologie und dem Polytheismus zum Monotheismus und der persönlichen Offenbarung. Was Schellings „Philosophie der Mythologie und der Offenbarung“ jedoch nicht zu verstehen erlaubt, ist, wie es nach der Offenbarungsreligion in Europa zu einem Sich-Wiederverstärken der mythologischen Vielheit kommen konnte. Sein eigenes und das Denken des Deutschen Idealismus ist nicht ohne Anteil an der Renationalisierung des Denkens in Europa gewesen.

Die Idee einer persönlichen Offenbarung der Gottheit in der Geschichte unterscheidet sich vom Naturhaften der Mythologie dadurch, daß sie eine unmittelbare persönliche Offenbarung an jeden Menschen behauptet, daß sie einmal in der Geschichte geschehen ist und daß sie sich nicht durch die Macht des Geistes der Nation wiederholen läßt wie die Epiphanien der mythologischen Götter. Weil sie eine geschehene Offenbarung ist, ist sie zugleich eine Entmythologisierung der endlichen und sich wiederholenden Epiphanien, die die Mythologie und der Nationalismus behaupten. Für den Hindu ist es für die Epiphanien Schiwas von vorrangiger Bedeutung, daß sie in Hindustan geschehen und in ihm sich wiederholen, für den Christen ist die Offenbarung des persönlichen Gottes nicht an sein Land gebunden.

Die europäische Geschichte und Kultur ist in ihrem Gemeinbewußtsein, daß ihre Säkularisierung stattgefunden habe, über die Stufe der Offenbarung hinausgegangen und damit zugleich zurückgekehrt in den Prozeß der Mythologie. Die Völker, die aus dem Nebel der vorgeschichtlichen Zeit in die Helle der Geschichte getreten waren, wurden durch die persönliche Offenbarung der Offenbarungsreligion in ihrer mythologischen Vielheit zurückgenommen, wenn auch nicht völlig unterdrückt. Mit dem Verblässen der persönlichen Offenbarung der Gottheit traten die mythologischen Unterschiede der

Völker wieder hervor, bis sie im „Mythos des 20. Jahrhunderts“ ihre schärfste und tödlichste Ausprägung fanden.

Insofern ist der Prozeß der europäischen Einigung, der seit dem Ende des Zweiten Weltkriegs sich vollzieht, ein Prozeß der Entmythologisierung der Mythologien der Völker. Man würde von der Logik der Prozesse im Bewußtsein des Menschen erwarten, daß der Prozeß der europäischen Einigung als Prozeß der Entmythologisierung der Nationen auch ein Prozeß der Restauration der Offenbarungsreligion ist. Tatsächlich ist nicht eine überwältigende Renaissance des Christentums erkennbar, aber doch eine Entwicklung, in der die explizite und sozial wirksame Feindschaft gegen die Offenbarungsreligion zurückgetreten ist.

Das Bewußtsein der Menschheit von ihrer Einheit in der Religion hebt die Vielheit der Völker nicht auf - nicht einmal innerhalb *einer* Religion. Es schwächt jedoch den Polytheismus der Nationen ab. Das Prinzip der Offenbarungsreligion, die persönliche Offenbarung an die menschliche Einzelperson, bildet einen zentralen gemeinsamen Nenner der Kulturen Europas.

Schellings Deutung der Völker als Entwicklungsstufen Gottes ist nicht haltbar und widerspricht dem jüdisch-christlichen Gottesbegriff. Sie folgt aus den identitätsphilosophischen Grundlagen seines Denkens und seinem Pantheismus des werdenden Gottes oder Absoluten, der sich in Völkern verwirklicht. Dieses Denken in Begriffen eines werdenden absoluten Geistes, der sich im partikularen Volks- und Zeitgeist verwirklicht, hat das deutsche Denken seit dem Deutschen Idealismus bestimmt¹⁷ und zu einer Überhöhung des Gedankens des Volkes und der Nation geführt. Es findet sich mutatis mutandis auch noch in Spuren in Aussagen einflußreicher deutscher Denker der Gegenwart zum Prinzip der Einheit von Staatsvolk und Staat und den aus ihm erwachsenen Schwierigkeiten für die Herausbildung einer Union der europäischen Völker.¹⁸

17 Vgl. zur Kritik des Deutschen Idealismus P. KOSLOWSKI: *Philosophien der Offenbarung. Antiker Gnostizismus, Franz von Baader, Schelling*, Paderborn, München, Wien, Zürich (Schöningh) 2. Aufl. 2003.

18 Es geht hier nicht um pauschale Verdächtigungen der deutschen Geistesgeschichte nach der Art „Von Hegel zu Hitler“, sondern um die systematische Frage, was ein Volk ist und wie sich Volk und Staat zueinander verhalten. Hitler war eine Perversion des Volksgeist-Gedankens Herders, nicht deren notwendige Folge.

4. Herders Entdeckung der Einheit von Volk und Sprache

Den Übergang zum Gedanken der Einheit von Volk, Sprache und Staat bildet das Denken Herders. Seine Entdeckung der Einheit von Volk und Sprache führt die Geburt der Nation in Mittel- und Ostmitteleuropa herbei. Herder fordert aber noch nicht die politische Einheit von Volk und Sprache im „Volksstaat“. Johann Gottfried Herder stellte im Jahre 1765 in Riga die Frage „Haben wir noch jetzt das Publicum und Vaterland der Alten?“¹⁹ Im Blick auf die Europäische Union ist diese Frage abzuändern zur Frage „Haben wir noch jetzt das nationale Vaterland oder haben wir das Vaterland Europa?“ „Haben wir die alte Nation oder die postnationale EU zum Vaterland?“. Herder hatte vor der Französischen Revolution und dem Nationalismus, der in ihrem Gefolge und desjenigen des Deutschen Idealismus Europa bis 1945 prägen sollte, geantwortet: „Wir haben nicht mehr die politische Religion der Alten, die bis an die Mauern einer Stadt bloß ihren Werth behielt, und sich mit der Luft einer andern Gegend veränderte ... Haben wir ein Vaterland, dessen süßer Name Freiheit ist? Ja! Nur wir denken bei dem Worte Freiheit anders als die Alten. Bei ihnen war die Freiheit eine ungezähmte Frechheit, ein Erkühnen, selbst das Rad des Staates lenken zu wollen ... Der Charakter unseres Volkes ist nicht mehr die dreuste Wildheit der Alten; sondern eine feinere und mäßigere Freiheit ...“²⁰

Herder ist sich bewußt, daß das Vaterland der Alten, die Republik der Stadtstaaten, die Polis der Griechen zugleich politische Religion und Sicherung der Freiheit der ihr Angehörigen war, aber daß sie ebenso in ihrem Partikularismus ein die anderen Republiken durch ihre wilde Freiheit aggressiv bedrängendes Gebilde war. Der christliche Staat vor dem Nationalismus dagegen besitzt keine politische, sondern eine universalistische Religion und eine „mäßigere Freiheit“ als der nationale Staat der Moderne. Die christlichen Königreiche - wie Frankreich, England, Schweden oder Spanien zur Zeit Herders - und das Heilige Römische Reich hatten keine politische, partikuläre, sondern eine gemeinsame Religion und die Freiheit ihrer Bürger war diejenige, unter dem Souverän und dem Recht seinen Geschäften nachgehen zu können.

19 J. G. V. HERDER: „Haben wir noch jetzt das Publikum und Vaterland der Alten?“, in: J. G. V. HERDER: *Sämtliche Werke*, hrsg. v. B. Suphan, Bd. I, Berlin 1877.

20 *Ebenda*, S. 22ff. Vgl. dazu P. KOSLOWSKI: *Gesellschaft und Staat. Ein unvermeidlicher Dualismus*, Stuttgart (Klett-Cotta) 1982, S. 12.

Erst mit der Französischen Revolution kehrt das Vaterland der Alten und der antiken Stadtrepubliken wieder. So trägt der schweizerische Kanton Waadt (Vaud) den Schriftzug „Liberté et Patrie“ im Wappen.²¹ Die „Nation“ der Französischen Revolution drapiert sich in den Kostümen der altrömischen Republik und sucht die politische Religion des „höchsten Wesens“ als nationale Vernunftreligion einzuführen. Die bürgerliche Revolution gegen Monarchie, Kirche und Adel kleidet sich in die Gewänder der Restauration, der Restauration der römischen Republik, die nach den Irrwegen des römischen Prinzipats und des christlichen Kaisertums die alte Freiheit wiederherstellt.

Herder bezieht in der ersten Fassung der Schrift „Haben wir noch jetzt das Publicum und Vaterland der Alten?“ aus seinen Jugendjahren gegen das Vaterland der Alten und für den übernationalen Staat Stellung: Die feinere und mäßigere Freiheit ist „die Freiheit des Gewißens, ein ehrlicher Mann und ein Christ seyn zu dorfen, die Freiheit, unter dem Schatten des Thrones seine Hütte und Weinstock in Ruhe geniessen zu können, und die Frucht seines Schweißes zu besitzen; die Freiheit, der Schöpfung seines Glückes und seiner Bequemlichkeit, der Freund seiner Vertrauten, und der Vater und Bestimmer seiner Kinder seyn zu können, dies ist die gemäßigte Freiheit, die sich heut zu Tage jeder Patriot wünscht, sie ist das Kleinod, das Riga aus den Händen seiner gerechtesten Monarchin so vorzüglich, und mit aller Dankbarkeit genießet.“²²

Monarchie und Republik sind nicht nur eine unterschiedliche Konzeption der Regierung, sondern auch eine unterschiedliche Konzeption von Vaterland. In der Republik lenkt das Volk den Staat selbst und ist mit ihm identisch, daher sein gesteigerter Nationalismus in der Republik. In der Monarchie sind der Staat und das Volk nicht identisch, daher die mäßigere Liebe zu Staat und Vaterland in der Monarchie.

Herder hat seine Schrift von 1765 stark überarbeitet und im Jahre 1794 im 57. Brief seiner Schrift *Briefe zu Beförderung der Humanität* wieder veröffentlicht. Die Überarbeitung ist jedoch nicht nur eine Modifikation, sondern eine völlige Neufassung. Durch die Neufassung seiner Schrift wird Herder zum Vertreter des Gedankens des Volkes,

21 Interessanterweise wollten die Linken im Verfassungsrat des Kantons im Rahmen einer Verfassungsänderung im Jahre 2001 die Änderung dieses Wappenschriftzuges in „Liberté, Solidarité et Patrie“, die freisinnige Bezirksvorsteherin in „Liberté et Solidarité“ durchsetzen. Vgl. „Die Waadt bleibt ihrem Kantonswappen treu“, *Neue Zürcher Zeitung*, Nr. 256, 3./4. November 2001, S. 50: „Mit 13 zu 46 Stimmen bei 16 Enthaltungen entschied sich der Verfassungsrat im Rahmen der zweiten Lesung der Verfassungsänderung für die althergebrachte Version. Die Liberalen schwenkten vor Freude darüber die Kantonsflaggen.“

22 HERDER: „Haben wir noch jetzt das Publikum und Vaterland der Alten?“, a.a.O., S. 23f.

seines Volksgeistes und seiner Volkssprache und damit zum ersten Verkünder eines auf Sprache eines Volkes und Volksgeist gründenden Nationalismus: „Wer in derselben Sprache erzogen ward, wer sein Herz in sie schütten, seine Seele in ihr ausdrücken lernete, der gehört zum Volk dieser Sprache.“²³ Die fast dreißig Jahre zwischen 1765 und 1794, die zwischen der Veröffentlichung der beiden Fassungen der Schrift vergehen, führten zur Entdeckung der Sprachnation bei Herder. Die Sprachgemeinschaft bildet ein Volk und ein Publikum: „Mittelst der Sprache wird eine Nation erzogen und gebildet. ... Wer die Sprache seiner Nation verachtet, entehrt ihr edelstes Publicum.“²⁴ Die Gemeinsamkeit der Sprache schafft die Möglichkeit der Gemeinsamkeit der Gemüter und der Empfindungen, ohne die es kein vaterländisches Publikum gibt: „Ohne eine gemeinschaftliche Landes- und Muttersprache, in der alle Stände als Sprossen Eines Baumes erzogen werden, giebt es kein wahres Verständnis der Gemüther, keine gemeinsame patriotische Bildung, keine einige Mit- und Zusammenempfindung, kein vaterländisches Publicum mehr.“²⁵ Die gemeinsame Sprache schafft das gemeinsame Publikum. Das gilt für jedes Volk und jede Sprache, weil eine Sprache für jeden, der sie versteht, ein „göttliches Organ der Belehrung, Strafe und Unterweisung“ ist.²⁶ Das Grundmodell dieses Verhältnisses zwischen der gemeinsamen Sprache als göttlichem Organ der Unterweisung und dem Volk ist das „Publicum der Ebräer“, das sich durch die gemeinsame Sprache als ein Volk und als Eigentum Gottes verstand.²⁷

Mit dem „Publicum des Christentums“ kommt jedoch ein „Publicum über den Völkern“ ins Dasein, das sich nicht auf ein Volk einschränken läßt. In der Gegenwart muß es für Herder jedoch in Deutschland darum gehen, durch die Gemeinsamkeit der Sprache und Literatur ein gemeinsames literarisches Publikum zu schaffen. Das Vaterland seiner Zeit ist nach Herder nicht mehr das erobernde Vaterland der Antike, sondern das Land, das mit allen anderen Vaterländern im Wettstreit liegt, die Humanität zu entfalten. „Alle Völker Europa’s (andre Welttheile nicht ausgeschlossen) sind jetzt im Wettstreit, nicht der körperlichen sondern der Geistes- und Kunstkräfte mit ein einander.“

23 J. G. HERDER: *Briefe zu Beförderung der Humanität* (1794), in: J. G. V. HERDER: *Sämtliche Werke*, hrsg. v. B. Suphan, Bd. XVII, Berlin 1881, S. 287.

24 *Ebenda*.

25 *Ebenda*, S. 288f.

26 *Ebenda*, S. 286.

27 *Ebenda*.

„Vaterländische Cultur“ ist vor allem „Cultur der Sprache“,²⁸ und in ihr wetteifert jedes Vaterland und jede Sprache mit den anderen Vaterländern und Sprachen: „Politische Maschienen mögen gegeneinander gerückt werden, bis Eine die andre zersprengt. Nicht so rücken Vaterländer gegeneinander; sie liegen ruhig neben einander, und stehen sich als Familien bei. Vaterländer gegen Vaterländer im Blutkampf ist der ärgste Barbarismus der menschlichen Sprache.“²⁹

Für Herder wie für Jacob Grimm³⁰ und später Ludwig von Mises³¹ ist das Volk oder die Nation durch die gemeinsame Sprache konstituiert. Soweit die Nationen als Sprachgemeinschaften nebeneinanderliegen, muß es in ihrem Wettstreit um die Entfaltung einer nationalen Kultur nicht zum feindlichen Kampf kommen. Herder reflektiert jedoch nicht die Schwierigkeiten gemischtsprachlicher und –nationaler Gebiete in Europa, für welche die Betonung der Einheit der Sprache notwendig zum Problem werden mußte.

Für die EU ist die Einheit von politischem Raum und Sprachraum unmöglich. Sie kann in diesem Sinne kein nationales, sondern nur ein postnationales Publikum haben, weil das Ziel einer einheitlichen Nationalsprache für die gesamte EU illusorisch ist. Sprachlich wird die EU ein zweisprachiges Gebilde mit einer Lingua franca und der in den Teilstaaten gesprochenen Nationalsprache sein. Die Indische Union gibt hierfür ein Beispiel ab: Sie besteht aus nach Volkssprachen abgegrenzten Bundesstaaten. Über diesen Nationalsprachen dienen Englisch und Hindu als Verkehrssprachen der Union. Ebenso wenig wie für die EU gilt für Indien die Einheit von Staatsvolk, Staat und Nationalsprache.

Mit der Nationalsprache ist die wohl stärkste Gemeinsamkeit der Völker, die sie zugleich voneinander trennt, genannt. Die Nationalsprache ist das stärkste Trennende in den Kulturen Europas und ein ihnen Gemeinsames zugleich. Sie ist das größte Problem

28 *Ebenda*, S. 318.

29 *Ebenda*, S. 319.

30 JACOB GRIMM: „Ein Volk ist der Inbegriff von Menschen, welche dieselbe Sprache reden.“ Zitiert nach J. HABERMAS: „Was ist ein Volk? Zum politischen Selbstverständnis der Geisteswissenschaften im Vormärz, am Beispiel der Frankfurter Germanistenversammlung von 1846“, in: J. HABERMAS: *Die postnationale Konstellation. Politische Essays*, Frankfurt a. M. (Suhrkamp) 1998, S. 20.

31 L. VON MISES: „Nation and Nationality“, in: *Nation State and Economy*, New York / The Harper Library, Institute of Humane Studies, New York University Press) 1983, S. 9-15.

für ein Zusammenwachsen der Europäischen Union. Das Problem einer gemeinsamen Sprache, welche die Voraussetzung einer gemeinsamen europäischen Öffentlichkeit von Politik und Kultur ist, wird sehr viel schwieriger zu lösen sein als die Gemeinsamkeit von Banknoten und Münzen. Die Akzeptanz des Englischen als lingua franca Europas wird eine unvermeidliche Basisstruktur sein, auch wenn sie auf erheblichen Widerstand gerade in den bevölkerungsreichen Ländern wie Deutschland, Frankreich, Italien und Spanien stößt.

Die Leidenschaft und der Ernst, mit denen die Europäer an demjenigen Gemeinsamen hängen, das sie trennt, nämlich die Sprache, verweist auf Tieferes, auf die Sprache als Basis der Nation. Die Nation ist eine gemeinsame Basisstruktur und zugleich ein Trennendes der Kulturen Europas. Seit dem Zusammenbruch des Lateins als gemeinsame Sprache Europas ist es zu einer zweiten, der babylonischen Sprachverwirrung vergleichbaren Sprachentrennung in Europa gekommen. Die Verschärfung der Sprachunterschiede, die Abschwächung und das Verschwinden der gemeinsamen Sprache der Offenbarungsreligion und die Verstärkung der nationalen Konflikte gingen Hand in Hand, wie Jan Hus als erster Vertreter des Kampfes der Reformatoren für Nationalsprache, Nationalreligion und Nationaluniversität gegen das Latein, die überationale Kirche und die europäische Universität zeigt. Hus kämpfte für die tschechische Sprache, die tschechische Kirche und für die Umwandlung der Karls-Universität Prag in eine tschechische Nationaluniversität. Die – allerdings gescheiterte – Reformation von Hus geht der Reformation Luthers voraus.

5. Die Europäische Union und das Ende der Identität von Staatsvolk und Staat

Herder macht in seinen Abhandlungen über die Frage, ob wir noch das Publikum und Vaterland der Alten haben, keine Aussage zum Verhältnis von Sprache, Volk und Staat. Die Frage, ob das Volk einen eigenen Staat erfordert, bleibt unerörtert. Erst im Deutschen Idealismus wird bei Fichte und Hegel die Forderung nach der Einheit von Staatsvolk und Staat erhoben.

Ausgangspunkt der Idee der Einheit von Staatsvolk und Staat ist die Schellingsche und Hegelsche Identitätsphilosophie. Ihr Grundsatz ist die Identität von absolutem Sub-

jekt und absolutem Objekt, von Denken und Sein: das Sein denkt sich, oder das Denken wird zum Sein in der Identität von Denken und Sein. Die Wirklichkeit ist die Identität von Denken und Sein, Subjekt und Objekt. Politisch verwirklicht sich diese Identität als Einheit von Staat und Staatsvolk. Der Staat bringt den Willen und das Denken des Staatsvolks zur Wirklichkeit, das Staatsvolk wird sich im Staat seiner selbst bewußt.

Spuren dieses identitätsphilosophischen Denkens finden sich auch in Teilen des deutschen Staatsrechtsdenkens. So schreibt der Verfassungsrichter Paul Kirchhof heute in einem Kontext, der zunächst außerhalb des Deutschen Idealismus liegt: „Unverbrüchlicher Ausgangspunkt ist der Staat als ein zur Rechtsgemeinschaft bereites Staatsvolk, das sich in einem bestimmten Gebiet zu einem rechtlich verfaßten Herrschaftsverband organisiert hat.“³² Nach Doehring haftet „das deutsche Staatsvolk als Substanz des Deutschen Reiches“ heute noch für die Taten der Nazi-Zeit.³³ Das Staatsvolk ist hier die Substanz des Staates. Doehring und Kirchhof teilen vielleicht nicht die identitätsphilosophischen Voraussetzungen der Staatstheorie Hegels und Schellings, aber ihr Verständnis von Staat und Staatsvolk ist identitätstheoretisch und rousseauistisch. Souveränität wird als der allgemeine Willen, als die *volonté générale*, begriffen, in der sich das Volk seiner selbst bewußt ist und im Staat zu einem einheitlichen Willen gelangt. Es wird das Verhältnis von Volk und Staat nicht als Delegations- und Repräsentationsverhältnis und in personalen Kategorien der Beauftragung des Staates durch die Mitglieder des Volkes, sondern in identitätstheoretischen Kategorien der Einheit von Volk und Staat gedacht.³⁴

Noch deutlicher werden die identitätstheoretischen Grundlagen der Staatstheorie bei Habermas. Ihmzufolge wirkt die Gesellschaft durch den Staat politisch auf sich selbst ein. „Der Nationalstaat“ ist die Voraussetzung „für die demokratische Selbststeu-

32 PAUL KIRCHHOF: „Der deutsche Staat im Prozeß der europäischen Integration“, in: JOSEF ISENSEE, PAUL KIRCHHOF (Hrsg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band 1: *Grundlagen von Staat und Verfassung*, Heidelberg (C. F. Müller) 1992, Bd. 1, S. 881.

33 K. DOEHRING: „Reparationen für Kriegsschäden“, in: K. DOEHRING, B. J. FEHN, H. G. HOCKERTS (Hrsg.): *Jahrhundertschuld, Jahrhundertstühne. Reparationen, Wiedergutmachung, Entschädigung für nationalsozialistisches Kriegs- und Verfolgungsunrecht*, München (Olzog) 2001, S. 9-52, hier S. 16.

34 Auch Schachtschneider kritisiert Theorien, die dem Volk eine eigene Subjektqualität und ein eigenes Sein zuschreiben, das von dem einzelnen Bürger unabhängig ist. „Ein solcher Volksbegriff kann nicht der des Grundgesetzes sein, weil er der Würde des Menschen widerspräche.“ (K. A. SCHACHTSCHNEIDER: *Res publica res populi. Grundlegung einer Allgemeinen Republiklehre. Ein Beitrag zur Freiheits-, Rechts- und Staatslehre*, Berlin [Duncker & Humblot] 1994, S. 35)

erung der Gesellschaft.“³⁵ Der Zentralbegriff des Deutschen Idealismus, Selbstbezüglichkeit als Einheit von Subjekt und Objekt im Bewußtsein, wird hier in idealistischer Weise auf das Verhältnis von Staat und Gesellschaft als Selbstbezüglichkeit der Gesellschaft im Staat übertragen. Habermas erkennt selbst die Schwierigkeit, die sich hier ergibt: Das Volk oder die Gesellschaft sind kein „wohlbestimmtes Selbst“³⁶ wie das Selbstbewußtsein des Individuums. Deshalb muß der Nationalstaat durch gemeinsames Kultur, ethnische Abstammung, demokratische Institutionen und Territorialität dieses Selbst erst konstituieren. „In den Grenzen des *Territorialstaats* konstituiert sich einerseits das Staatsvolk als potentielles Subjekt einer Selbstgesetzgebung demokratisch vereinigter Bürger, andererseits die Gesellschaft als das potentielle Objekt ihrer Einwirkung.“³⁷ Auch hier treten Subjekt und Objekt, Staat und Staatsvolk, auseinander, damit sich das Volk selbstbezüglich und bewußt werden kann. Kollektivsubjekt und Kollektivobjekt werden eins. Die kollektivistischen Konnotationen dieses Denkens sind unübersehbar. Bemerkenswert ist, daß Habermas die politische Konstellation der Gegenwart als „postnational“ beschreibt, selbst aber aus dieser Analyse keine Konsequenzen zieht. In seinen Kategorien bleibt er dem Nationalstaat und der Einheit von Staat und Staatsvolk als kollektivem Subjekt-Objekt verhaftet.

Daß mit einer identitätsphilosophischen Theorie der Einheit von Staatsvolk und Staat die Europäische Union nicht begründet werden kann, versteht sich von selbst, weil, wie Konrad Adam richtig einwendet, das „europäische Staatsvolk“ nicht existiert.³⁸ Da das „europäische Staatsvolk“ im Sinne der Hegelschen und Schellingschen Deutung des Volksgeistes als Gefäß des Absoluten oder im Habermasschen Sinne als Subjekt der Selbstbezüglichkeit und Selbsteinwirkung der europäischen Gesellschaft auf sich selbst wohl auch kaum je existieren wird, müssen für die EU Kategorien jenseits der Identität von Staatsvolk und Staat gesucht werden. Statt wegen der Unmöglichkeit der Einheit von Staatsvolk und Staat in der EU die Unmöglichkeit eines europäischen Bundesstaates auszurufen, wäre es besser, das Axiom der Einheit von Staatsvolk und Staat einer Revision zu unterziehen.

35 J. HABERMAS: „Die postnationale Konstellation“, in: J. HABERMAS *Die postnationale Konstellation. Politische Essays*, a.a.O., S. 97.

36 *Ebenda*, S. 98.

37 *Ebenda*, S. 98f.

38 Vgl. KONRAD ADAM, a.a.O., S. 417.

Die identitätsphilosophische Begründung der Identität von Staatsvolk und Staat weist erhebliche metaphysische und sozialphilosophische Mängel auf: 1. metaphysisch-theologisch ist es, wie bereits bei Schellings Theorie der Völkerentstehung gezeigt, fragwürdig, die Völker zu Realisierungsformen des Absoluten zu machen. Damit wird das Absolute verendlicht und das Endliche verabsolutiert. Wenn sich Gott in den Völkern realisiert, wird Gott sehr endlich und werden die Völker sehr absolut. Liegen die Völker im Krieg miteinander, liegt Gott, wenn die Völker als Gefäße des Absoluten Krieg gegeneinander führen, mit sich selbst im Krieg. 2. Die Identität von Staat und Staatsvolk ist nicht der „unverbrüchliche Ausgangspunkt“. Diese Identität ist weder unverbrüchlich noch der Ausgangspunkt. Es gab Staaten mit vielen Völkern, in denen wie in der Habsburger Monarchie die Einheit von Staat und Staatsvolk nicht der Ausgangspunkt ist. Und wo die Einheit von Staat und Staatsvolk der Ausgangspunkt ist wie in Frankreich, ist diese Einheit das Resultat eines historischen Homogenisierungsprozesses, der zum Teil von beachtlicher Brutalität war und dessen Resultat auch nicht unverbrüchlich ist, weil der Bürgerkrieg und der politische Konflikt die *volonté générale* und die Einheit von Staat und Staatsvolk immer wieder entweder total zerstört oder im Alltag der Demokratie stört.

Die Schwierigkeit, auf dem Balkan mit dem Ziel der Einheit von Staat und Staatsvolk eine Staatsordnung aufzubauen, belegt dies. Solange selbst das höchste deutsche Gericht Vorstellungen einer identitären Demokratie der Einheit von Volk und Staat vertritt, wird man allerdings den Völkern des ehemaligen Jugoslawien keinen Vorwurf machen können, daß sie so sein wollen wie die anderen Völker.

Die Identität von Staat und Gesellschaft, Recht und Rechtsgemeinschaft wird auch von Habermas vertreten, der allerdings in noch gesteigert idealistischer Weise die Nation oder das Staatsvolk durch „den demokratischen Willensbildungsprozeß“ und Nationalpatriotismus durch „Verfassungspatriotismus“ ersetzen will, so daß die Einheit von Diskursgemeinschaft oder Gesellschaft und Rechtsgemeinschaft oder Staat erreicht wird. Der Andere oder der Fremde soll durch Inklusion in der Diskursgemeinschaft seine Andersheit verlieren. Hier wird noch idealistischer als bei Hegel und Schelling eine Identität von Diskurs der Gesellschaft und Diskurs des Staates angenommen, weil nicht mehr Sein und Denken, sondern Denken und Denken zur Identität kommen, das realexistierende Substrat des Abstammungszusammenhanges eines Volkes jedoch aus dem Blick gerät.

Gegenüber diesen identitätsphilosophischen Ansätzen der Einheit von Gesellschaft oder Staatsvolk und Staat muß geltend gemacht werden, daß das Volk als Abstammungszusammenhang einerseits bestehen bleibt und nicht in Diskursgemeinschaft überführt werden kann, und daß dies andererseits auch gar nicht nötig ist, wenn der Staat als Handlungsbeauftragter des Volkes, als durch die Einheit der stimmberechtigten Bürger Beauftragter, gedacht wird. Es gibt keine Einheit oder Identität von Staatsvolk und Staat, sondern eine Beauftragung des Staates durch die (Mehrheit der) Bürger. Das Recht gründet auch nicht nur im Willen des Souveräns und ist nicht nur dessen Selbstbindung in Gesetz und Verfassung, sondern es gründet ebenso in naturrechtlichen Normen, die vom Mehrheitswillen des politischen Souveräns unabhängig sind. Ein Staatsvolk gibt sich nicht autonom im Sinn der Autonomie Kants seine Gesetze, sondern seine Gesetze werden von dem vom Volk beauftragten Repräsentanten mit Blick auf den Mehrheits- und Minderheitswillen und mit Blick auf das von Natur Rechte gegeben – für das ethnische Staatsvolk, für die Staatsangehörigen, für die Gäste. Gesetzgebung des Staates ist nicht Selbstgesetzgebung des Staatsvolks in dem Sinne, daß es durch die Gesetzgebung seine Autonomie realisiert wie der Einzelne nach Kant dadurch, daß er, wenn er dem Kategorischen Imperativ folgt, nur seine Autonomie als Selbstgesetzgebung realisiert und als Bürger nicht nur Adressat, sondern auch Autor des Rechts ist. Nach Scherer verwirklicht die Republik die Autonomie der Bürger im Sinne Kants, weil in der Demokratie die Adressaten des Rechts, die Bürger, auch die Autoren des Rechts sind.³⁹ Die Republik gründet daher, wie Scherer Schachtschneider folgend schreibt, „in einer Verfassung der Herrschaftslosigkeit.“⁴⁰

Von der Konzeption der herrschaftsfreien Republik, in der sich Staatsvolk und Staat in Identität befinden und das Gesetz nur die Autonomie der Bürger zum Ausdruck bringt, sich im Recht selbst zu binden, führt kein Weg zu einer Europäischen Union, in der viele Völker nebeneinander bestehen, aber miteinander in einem Binnenmarkt leben. In ihr kann keine Identität von Adressaten und Autoren des Rechts im Sinne der Identität beider bestehen, wenn auch eine solche Übereinstimmung von Gesetzgebung und Willen der dem Gesetz Unterworfenen so weit wie möglich realisiert werden sollte.

39 A. G. SCHERER: *Die Rolle der Multinationalen Unternehmung im Prozeß der Globalisierung. Vorüberlegungen zu einer Neuorientierung der Theorie der Multinationalen Unternehmung*, Heidelberg (Physica-Verlag) im Erscheinen 2003 (Ethische Ökonomie. Beiträge zur Wirtschaftsethik und Wirtschaftskultur, Bd. 8), S. 157. Scherer bezieht sich auf SCHACHTSCHNEIDER, *a.a.O.*, S. 4, und 71ff.

40 *Ebenda*, S. 158.

Die EU muß sich jedoch an solchen identitätsdemokratischen Ansätzen nicht messen lassen, weil diese bereits für den Nationalstaat Illusionen und dazu noch gefährliche Illusionen waren. Der identitätsdemokratische Ansatz setzt nämlich für den Nationalstaat ethnische Homogenität voraus und muß sie dort, wo sie nicht gegeben war, herzustellen versuchen. Die EU ist aber ethnisch nicht homogen. Der identitätsdemokratische Ansatz verkennt auch das Verhältnis von Regierung und Volk. Der Souverän, das Volk, und die Staatsregierung, sind auch in der Demokratie nicht identisch. Vielmehr *vertreten* die Organe des Parlaments und der Regierung den Souverän, das Volk. Auch ist nicht jeder, der sagt: „Wir sind das Volk“, wirklich das Volk. Er ist zunächst nur ein Teil des Volkes. Das Naturrecht begrenzt die Souveränität des Gesetzgebers normativ, die Wirklichkeit begrenzt sie faktisch. Der Gesetzgeber ist nicht die *volonté générale*, der allgemeine Wille, sondern der durch Repräsentationsprozesse legitimierte Macher des Gesetzgebungsprozesses.

Die Globalisierung mit ihrem immer bedeutsamer werdenden Recht der internationalen Organisationen und des internationalen Wirtschaftsrechts der Nationen und der Unternehmen machen den Gedanken der nationalen Souveränität obsolet. Die EU ist auch eine Antwort auf die Herausforderung der Globalisierung: Die Europäische Union verwirklicht den großen Binnenmarkt der europäischen Nationen, damit die europäischen Unternehmen jene Stückzahlen und *economies of scale* erreichen, die notwendig sind, damit sie in der Konkurrenz mit den USA und Japan bestehen können. Die EU ist deshalb auch nur eine unter denjenigen Kräften, welche die Souveränität als das Recht der normativen und exekutiven Letztentscheidung aushöhlen.

Das heißt nicht, daß der wesentliche Gehalt des Staates obsolet geworden wäre, jener Gehalt, der dem Hobbesschen Souveränitätsbegriff zugrunde liegt: daß es die Aufgabe des Souveräns ist, den Schutz des Lebens des einzelnen zu sichern. Diesen Zweck kann man nicht internationalisieren, er bleibt die erste Aufgabe des Staates. Um ihn zu erfüllen, benötigt man jedoch keine identitätsdemokratische Begründung der Souveränität als Einheit von Staatsvolk und Staat. Eine repräsentationsdemokratische Begründung des Rechts und der Exekutive reichen hier vollständig aus.

In der Frage nach dem Selbstverständnis der EU tauchen heute Fragen auf, die aus Diskussionen über die Eigenart des Hl. Römischen Reiches bekannt sind: das Verhältnis von übernationalem Staat und Nation, die Frage nach der Einheit von Staat und Staatsvolk und die Frage nach der Souveränität oder dem Recht der Letztentscheidung

in einem politischen Gebilde, das aus unterschiedlichen Völkern besteht. Keine der Antworten, die das Hl. Römische Reich gegeben hat, sind heute noch unmittelbar anwendbar. Die Fragen nach der Möglichkeit und Verfassung eines übernationalen Commonwealth oder Bundesstaates jedoch sind noch heute relevant und können helfen zu verstehen, was heute in dem größten Transformationsprozeß Europas seit dem Dreißigjährigen Krieg vor sich geht. Viele Historiker sind sich einig, daß das Römische Reich im Westfälischen Frieden von 1648 unter- und die europäische Nation in ihm aufging. Da heute die europäische Nation einen Transformationsprozeß durchläuft und einen Funktionsverlust erleidet, verhalten sich beide Prozesse, der von 1648 und der Prozeß der 90er Jahre seit Maastricht, spiegelbildlich zueinander. Damit soll nicht gesagt werden, daß die europäische Nation untergehen wird. Sie ist jedoch im Prozeß der Herausbildung des übernationalen und postnationalen Bundesstaates der Europäischen Union einer Metamorphose unterworfen.

6. Die politische Union als ein Club, in den man geboren wird

In ihrer Zwischenstellung zwischen Nation Europa einerseits und bloßem Staatenbund andererseits ist die EU Ausdruck einer „postnationalen Situation“, wenn man unter postnational nicht eine anationale, sondern eine den nationalen Gedanken aufhebende, überwindende und bewahrende Position versteht. Friedrich J. Stahl hat bereits im 19. Jahrhundert drei Begriffe von Volk, den natürlichen, den historischen und den rechtlichen, unterschieden.⁴¹ Durch die „Einheit der Abstammung“ trägt das natürliche Volk, die Ethnie, das Gepräge einer Persönlichkeit in „Einheit des Geistes, der Sitte, der Sprache“. Diese Einheit eines Volkes ist unabhängig vom Staat. Diese Einheit kann in der Geschichte ihre politische Einheit im Staat finden, sie muß es aber nicht. Historisch ist das Verhältnis von Volk und Staat zwar ein Wechselverhältnis, aber es ist kein notwendiges Rechtsverhältnis. Nicht jedes Volk muß und kann die Rechtsform des eigenen Staates realisieren. Es gibt Völker ohne Staaten und Staaten mit mehreren Völkern.

Stahls Unterscheidung von natürlichem, historischem und rechtlichem Volk ist von Interesse für das Selbstverständnis der EU als postnationalem Bundesstaat, weil seine

41 F. J. STAHL: *Die Philosophie des Rechts 2/2*, Heidelberg (Mohr) 3. Aufl. 1856, S. 163ff.

Unterscheidung an der Existenz des natürlichen Volkes festhält, ohne sie notwendig an die politische Form binden. Die Unterscheidung zwischen dem natürlichen, historischen und rechtlichem Begriff des Volkes steht damit zwischen dem zu engen ethnischen Konzept des Volkes und dem zu rationalistischen Konzept eines Volkes als Diskursgemeinschaft und als Vereinigung von Verfassungspatrioten wie es Habermas vertritt.

Habermas definiert die Bürger einer Nation durch ihre Fähigkeit, an den Vernunftdiskursen der Öffentlichkeit und des demokratischen Prozesses teilnehmen zu können.⁴² Die Solidarität zwischen den Mitgliedern einer Nation besteht darin, einander die Fähigkeit zur Partizipation in Diskursen zu sichern. Die ethnische Nation der „Volksgenossen“, die durch Abstammung definiert war, wird von der republikanischen Nation der „Staatsbürger“ und „Verfassungspatrioten“ abgelöst, die sich durch die Zustimmung zu derselben Verfassung assoziieren und einander als Kompatrioten anerkennen.⁴³ Die Ethnie der Nation der Volksgenossen wird durch die Diskurs- und Verfassungsgemeinschaft der Verfassungspatrioten aufgesogen und umgewandelt. Somit definiert die Partizipation oder zumindest Partizipationsmöglichkeit die Nation als Diskurs- und nicht als Schicksalsgemeinschaft. Den Begriff der Nation als Schicksalsgemeinschaft lehnt Habermas ausdrücklich ab.⁴⁴

Die Verpflichtung zur Solidarität unter den Verfassungspatrioten besteht nun darin, einander die Diskurs- und Partizipationsfähigkeit zu sichern und, wo diese durch mangelnde materielle Subsistenzmittel als Voraussetzungen der Partizipationsfähigkeit gefährdet sind, durch Sozialpolitik auszugleichen. Zwar hat Habermas keine ausgearbeitete Theorie der Sozialpolitik entwickelt, aber er betont, daß der demokratische Diskurs gestört wird, wenn größere Teile der Diskursteilnehmer in die Armut abgedrängt werden und dadurch die materiellen, psychologischen und sozio-kulturellen Voraussetzungen des Bürgerseins einbüßen.⁴⁵

42 J. HABERMAS: „Staatsbürgerschaft und nationale Identität“ (1990), in: J. HABERMAS: *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, Frankfurt a. M. (Suhrkamp) 1992, S. 639.

43 J. HABERMAS: „1989 im Schatten von 1945. Zur Normalität einer künftigen Berliner Republik. Rede zur 50. Wiederkehr des 8. Mai 1945, gehalten am 7. Mai 1995 in der Frankfurter Paulskirche“, in: J. HABERMAS: *Die Normalität einer Berliner Republik. Kleine Politische Schriften VIII*, Frankfurt a. M. (Suhrkamp) 1995, S. 179.

44 *Ebenda*, passim.

45 *Ebenda*, S. 186f.

Die Diskursbefähigung und -berechtigung wird zum Prinzip der Assoziation, die Nationzugehörigkeit durch die Zustimmung zur Verfassung und damit zur Form des politischen Diskurses definiert. Nicht nur der ethnische Gehalt der Nation, sondern auch die historische Substanz der Nation und ihrer den Mitgliedern der Nation gemeinsamen Geschichte werden in die Rationalität der Verfassung und der politischen Institutionen depotenziert. Habermas' Konzept der Nation als Verfassung folgt auch aus dem idealistischen Charakter seines Rationalismus: Vernunft begründet Vernunft, vernünftige Zustimmung die Zugehörigkeit zur Vernunftnation der Verfassungspatrioten. Vernunft begründet auch die Solidarität mit jenen, die durch Armut nicht mehr diskursfähig zu sein drohen.

In dieser Konzeption von Nation und Verfassungspatriotismus gäbe es kein Problem der Gestalt der EU, wenn sich ihre Einheit nur durch Verfassungspatriotismus konstituieren ließe. Man schaffe eine gute europäische Verfassung, und die Nation Europa ist da! Nationen konstituieren sich jedoch nicht nur durch die Zustimmung ihrer Bürger zur Verfassung. Nicht jeder in der Welt, der der amerikanischen Verfassung zustimmt und Amerikaner werden will, wird auch zugelassen. Auch definiert sich die Verschiedenheit der Nationen nicht durch die Verschiedenheit ihrer Verfassungen. Zwischen Demokratien sind die Verfassungsunterschiede zu gering, als daß sie die Identität nationaler Gebilde als selbständiger Staaten konstituieren könnten.

Der Verfassungspatriotismus, der meint, Nationalität und nationale Solidarität allein durch Zustimmung zur Verfassung konstituieren zu können, verwandelt die Nation, die zwei Arten von Mitgliedern kennt, solche, die geborene, und solche, die gekürte sind, in einen Club, bei dem es nur gekürte Mitglieder gibt.

Die Metapher des Clubs ist nicht ungeeignet, das Wesen einer politischen Union und ihrer Solidarität im postnationalen Zeitalter zu beschreiben, wie der Blick auf die ökonomische Theorie des Clubs und der Clubgüter zeigt.⁴⁶ Clubgüter stehen zwischen den öffentlichen Gütern, die allen zur Verfügung stehen, von denen keiner ausgeschlossen werden kann und denen unter den Rechtsgütern die Menschenrechte entsprechen, und den privaten Gütern, an denen private Eigentumsrechte bestehen und von deren Nutzung die Nichteigentümer ausgeschlossen werden können. Clubgüter stehen allein

46 Vgl. J. M. BUCHANAN: „An Economic Theory of Clubs“, *Economica*, 32 (1965), S. 1-14, und M. C. MCGUIRE: „Clubs“, in: *The New Palgrave. A Dictionary of Economics*, London/Basingstoke (Macmillan) 1987, Volume 1, S. 454-455.

Clubmitgliedern ohne Unterschied zur Verfügung, Nichtmitglieder werden jedoch von ihrer Nutzung ausgeschlossen. Entsprechend stehen die politischen Mitwirkungsrechte und die Schutzrechte, die die Nation und eine politische Union ihren im Inland und im Ausland lebenden Bürgern zusichert, allen Staatsbürgern zur Verfügung und kein Staatsbürger kann von ihnen ausgeschlossen werden, während dies bei Nichtstaatsbürgern möglich ist.

Die politische Union ist ein Club, dessen Mitgliedsrechte man durch Geburt und ohne die Auszeichnung irgendwelcher diskursiv-rationaler Eigenschaften, allein durch die Geburt, erwirbt. Die Geburt begründet die erste naturrechtliche Verpflichtung und Solidarität des Staates und der Nation, die Verpflichtung auf Schutz des „geborenen Mitglieds“ einer Nation. Darüber hinaus kann der Club der Nation noch weitere, nichtgeborene Mitglieder aufnehmen, für deren Aufnahme zwei Bedingungen gelten: *erstens* müssen Neumitglieder der Verfassung als Clubsatzung zustimmen und *zweitens* werden sie erst durch die Zustimmung der Clubmitglieder in den Club aufgenommen.⁴⁷ Da die Zustimmung zur Verfassung für die Aufnahme in die Nation nicht genügt und auch die Clubmitglieder, wie die USA zeigen, ihre Zustimmung zur Aufnahme der Neumitglieder nicht nur von deren Zustimmung zur Verfassung abhängig machen, beruht die Nation offenbar primär auf nicht-diskursiven und nicht-idealistischen Voraussetzungen, zu denen diskursive Kriterien mit hinzutreten *können*. Das Verständnis der Nation und der politischen Union als eines rationalen Clubs ist sinnvoll, wenn der Rationalismus sich nicht zu dem Idealismus versteigt, die Mitgliedschaft in der Nation hänge nur von dem diskursiv-rationalen Kriterium der Zustimmung zur Verfassung ab.

Entsprechendes gilt auch für das Wechselspiel von Volk und Staat in der EU. Die EU ist wie der Vertrag von Maastricht festhält eine Union von Völkern. Sie verkörpert die politische Form vor der volkhaften. Aber die Zugehörigkeit zu dieser Union hängt von der natürlichen Voraussetzung ab, ob man in eine ihrer Mitgliedsnationen geboren oder in ihr naturalisiert wurde. Die EU ist ein Club, in den man geboren wird, indem man in eine ihrer Mitgliedsnationen geboren wurde. Ob die EU zur Einheit des europäischen Bundesstaates mit einem europäischen Staatsvolk in der fernen Zukunft führen

47 Deshalb ist ein Volk als politisch verfaßtes der Verband der Staatsangehörigen, seien sie geborene oder naturalisierte. Vgl. JOSEF ISENSEE in: JOSEF ISENSEE, PAUL KIRCHHOF (Hrsg.): *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, Band 1: *Grundlagen von Staat und Verfassung*, Heidelberg (C. F. Müller) 1992, Bd. 1, S. 635: „Der demos der demokratischen Verfassung ist der Verband der Staatsangehörigen.“

wird, können wir nicht wissen. Gegenwärtig ist die Europäische Union jedenfalls keine Nation Europa. Aber sie ist auch nicht nur ein Zweckbündnis von Staaten oder ein Staatenbund. Sie ist eine Union. Eine Union ist mehr als ein Zweckbündnis. Die Europäische Union ist keine vollendete politische Union, sondern ein Bundesstaat im Werden. Im Prozeß der Vertiefung der Union kann die EU zur Herausbildung eines europäischen Staatsvolkes führen, aber sie muß es nicht, weil die Identität von Staatsvolk und Staat weder die Voraussetzung noch der Zweck ihrer Existenz ist. Die finalité européenne, der Zweck der europäischen Integration, ist nicht das europäische Staatsvolk, sondern der postnationale europäische Bundesstaat.